

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 27. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 a Abs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Bestehen nach Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren bestimmten Bereichen beruht, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in der Allgemeinverfügung nach Satz 1 anordnen, dass in Bezug auf Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17, auf denen die Überschreitung nicht beruht, die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten.“

2. § 1 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen nach den Sätzen 2 bis 5 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. ⁴Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden, wobei abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 7 a Halbsatz 1 die Kontaktdatenerhebung ausschließlich elektronisch

erfolgen darf. ⁵Für die Gäste gilt § 5 a.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Diskothek oder eines Clubs“ durch die Worte „Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden,“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 5“ durch die Worte „oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 1 f Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 5“ durch die Worte „oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 1 f Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „des § 9 Abs. 5 oder“ gestrichen.

5. In § 7 f Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „für den Publikumsverkehr und Besuche“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10 beträgt, sind Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen und Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 27. Juli 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

...